

des Fernhandels. Sie waren übriggeblieben von der großen Zahl syrischer, griechischer und jüdischer Kaufleute, die in der Spätantike bis ins 7. Jahrhundert hinein den Handel von Byzanz und den Häfen der syrischen Küste sowie Alexandria nach Marseille und Narbonne vermittelten, und von diesen Plätzen als ihren festen Stützpunkten aus das weite Gebiet des fränkischen Reiches durchzogen. Der Hof mit seinen Bedürfnissen an den hochwertigen Waren des Ostens hatte an ihnen erhebliches Interesse: Jüdische Hoflieferanten sind bereits für die Merowingerkönige belegt¹. So wird die erstaunlich entgegenkommende Schutz-, ja Begünstigungspolitik gegenüber jüdischen Händlern im Karolingerreich verständlich: man tat alles, um sie zu halten, da man sie in den kritischen Jahrhunderten nach dem Arabereinbruch ins Mittelmeer als die einzigen Mittler zwischen dem byzantinisch-orientalischen Kulturkreis und dem fränkischen Reich und fränkischen Hof nicht entbehren mochte². Die Bedeutung dieser jüdischen Händler gewann noch dadurch, daß sie weder von den Christen noch von den Arabern in Spanien belästigt wurden: Es ist gerade ein spanischer Jude aus Saragossa, für den die *Formulae imperiales* ein Schutzprivileg des fränkischen Königs für seinen ungehinderten Handel im Frankenreich bringen³. Sie sind es, die nach dem Wortlaut fränkischer Formulare aus der Zeit vor und nach 825 den Hof mit Waren – selbstverständlich des Fernhandels – zu versorgen haben⁴.

Um solche den Hof versorgenden Wanderhändler handelt es sich offenbar

Juden des Frankenreichs mit der östlichen Mittelmeerküste ist aber auch unter Karl d. Gr. belegt: Vgl. die amüsante Anekdote von dem immer wieder nach „Judea“ reisenden „*Judeus mercator*“, der auf Wunsch des Kaisers einen den Armen gegenüber geizigen Bischof gründlichst hereinlegt. Vgl. Monachus Sangallensis I, cap. 6, in: JAFFÉ, *Bibl. rer. Germ.* Bd. IV, S. 647f. – Bekanntlich haben neben den Juden um 750 bereits die Friesen ihre erhebliche Rolle gespielt. Vgl. B. ROHWER, *Der friesische Handel im frühen Mittelalter*, Kieler Diss. 1937. Dieser friesische Handel richtete sich, soweit er nicht Rhein- und Nordfrankreichhandel war, in erster Linie nach dem Norden von Dorstat aus nach Haithabu und Birka, kam aber für den Osthandel (Richtung Magdeburg) kaum in Betracht.

¹ H. PIRENNE, a. a. O., S. 89, Anm. 1 und S. 68. – Das schließt nicht aus, daß auch die Franken selbst, nicht nur die Friesen, schon in Merowingerzeit am Wander- und Fernhandel beteiligt sind; das zeigt allein schon das Beispiel des Franken Samo (vgl. unten S. 114, Anmerkung 4). Mit vollem Recht hat A. DOPSCH, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung*, Bd. II, 2. Aufl., S. 446ff. darauf verwiesen. Aber als Vermittler der Orientwaren blieben die Juden doch unentbehrlich und ihr Vorrang auch im Gesamthandel des fränkischen Reiches ist zu deutlich belegt.

² Ebenda, S. 153 und 236.

³ Vgl. das Ende der nächsten Anmerkung.

⁴ MGH *Formulae* ed. K. ZEUMER, S. 310 (vor 825): Das bedeuten zweifellos die Worte „*partibus palatii nostri fideliter deservire*“ des *Praeceptum Judeorum*, was der verdienstvolle H. LAURENT, a. a. O., in seiner Untersuchung über das *Praeceptum negotiatorum* (vgl. S. 106, Anm. 1), das uns noch weiter beschäftigen wird, klargestellt hat, ohne auf die Stelle der Judenschutzformel, aus der das *Praeceptum negotiatorum* offenbar geschöpft hat, einzugehen. Das hat seine Gesamtinterpretation erschwert. Vgl. unten S. 108. – Die Worte „*partibus palatii nostri fideliter deservire*“ begegnen auch in dem Schutzprivileg für einen in Saragossa ansässigen spanischen Juden. Vgl. MGH. *Formulae*, S. 325.